

Geschäftsordnung

der Fachgruppe VI „Futtermitteluntersuchung“ des Verbandes Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten

1. Organisation und Arbeitsgebiet der Fachgruppe „Futtermitteluntersuchung“ („Fachgruppe VI“) werden durch die Satzung des VDLUFA in der jeweils gültigen Form geregelt. Die Fachgruppe befasst sich mit der Untersuchung von Futtermitteln und deren Ausgangsstoffen, sowie der Bewertung der Untersuchungsergebnisse. Sie fördert den fachlichen Kontakt und Informationsaustausch ihrer Mitglieder untereinander.
2. Die vorliegende Geschäftsordnung, die sich die Fachgruppe „Futtermitteluntersuchung“ aufgrund § 11 Nr. 10 der Satzung des VDLUFA gibt, regelt den Geschäftsablauf.
3. Der gemäß § 11 Nr. 5 und 6 gewählte Vorstand der Fachgruppe besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zwei Stellvertretern sowie den Beisitzern. Als Beisitzer fungieren die Vorsitzenden der Fachgruppen V und VIII, außerdem weitere Mitglieder, die in der Regel längerfristig Funktionen in der Fachgruppe übernommen haben.
Der Vorstand tagt nach Einberufung durch den 1. Vorsitzenden oder durch einen der Stellvertreter. Die Sitzungen werden von den Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einer der Vorsitzenden und mindestens 4 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Zur Behandlung hoheitsrechtlicher Aufgaben tagt nach Einladung durch einen der Vorsitzenden der Erweiterte Vorstand der Fachgruppe. Zur Teilnahme sind berechtigt:
 - persönliche Mitglieder ordentlicher Mitglieder des VDLUFA,
 - persönliche Mitglieder außerordentlicher Mitglieder und freie Mitglieder, soweit diese mit der Durchführung hoheitsrechtlicher Aufgaben beauftragt sind,
 - geladene Gäste.
5. Die Fachgruppe tagt regelmäßig nach Einladung durch einen der Vorsitzenden anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung des Verbandes sowie im Frühjahr. Darüber hinaus können die Vorsitzenden, auch auf Antrag von Mitgliedern der Fachgruppe, weitere Sitzungen einberufen.
6. Zur Teilnahme an einer Sitzung der Fachgruppe „Futtermitteluntersuchung“ sind berechtigt:
 - die Mitglieder der Fachgruppe,
 - persönliche Mitglieder und freie Mitglieder des Verbandes, die jedoch nicht Mitglied der Fachgruppe „Futtermitteluntersuchung“ sind,
 - geladene Gäste.
7. Das Recht auf Teilnahme an den unter Punkt 4 und 5 genannten Sitzungen kann im Einzelfall vom Vorstand der Fachgruppe oder durch Beschluss der Fachgruppe (z.B. aufgrund eines Antrags eines oder mehrerer Fachgruppenmitglieder) eingeschränkt werden.

8. Die Einladungen zu Sitzungen müssen innerhalb einer angemessenen Frist an alle berechtigten Teilnehmer ergehen. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest.
9. Über den Verlauf der Sitzungen der Fachgruppe und des Erweiterten Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bestimmt. Die Niederschrift wird für die Sitzungen der Fachgruppe (Nr. 5) allen Fachgruppenmitgliedern, für die Sitzungen des Erweiterten Vorstands (Nr. 4) allen Mitgliedern des Erweiterten Vorstands zugänglich gemacht. Über die Ergebnisse der Sitzungen berichten die Vorsitzenden dem Vorstand des Verbandes.
10. Beschlüsse der Fachgruppe werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Fachgruppenmitglieder gefasst. Bei Beschlüssen, die hoheitsrechtliche Aufgaben berühren, sind nur die Mitglieder des erweiterten Fachgruppenvorstandes (Punkt 4) stimmberechtigt. Beschlüsse werden in der Regel im Rahmen von Fachgruppensitzungen gefasst. In besonderen Fällen können sie auch auf schriftlichem Wege (z.B. per E-Mail) herbeigeführt werden, wobei sicherzustellen ist, dass alle stimmberechtigten Mitglieder berücksichtigt sind.
11. Die Erarbeitung von Methoden erfolgt nach den aktuell im Verband gültigen Regeln. Diese Methoden werden in den Methodenbüchern des VDLUFA veröffentlicht. Methoden, die in Arbeitskreisen vorbereitet, validiert und gelesen wurden, können nach abschließender Lesung in der Fachgruppe als „Verbandsmethode“ verabschiedet werden. Herausgeber und Schriftleitung unterstützen die Methodenbucharbeit. Die Fachgruppe kann einen Verantwortlichen für die Methodenbucharbeit benennen.
12. Zur Bearbeitung bestimmter abgegrenzter Themen kann die Fachgruppe Arbeitskreise (unbefristet) oder Projektgruppen (befristet) einrichten. Der Leiter eines Arbeitskreises oder einer Projektgruppe wird entweder von der Fachgruppe bestimmt oder von dem Arbeitskreis oder der Projektgruppe gewählt.
13. Die Arbeitskreise oder Projektgruppen tagen in der Regel unabhängig von der Fachgruppe und auf eigene Veranlassung. Zu den Treffen der Arbeitskreise oder Projektgruppen können durch den Leiter oder auf Antrag eines Mitgliedes Gäste geladen werden. Über den Verlauf der Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die den Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen sind. Die Leiter der Arbeitskreise und Projektgruppen berichten auf den Sitzungen der Fachgruppe über den Stand der Arbeit.
14. Die Arbeitskreise oder Projektgruppen erarbeiten Beschlussvorlagen für die Fachgruppe oder den Erweiterten Vorstand, sie können jedoch keine für die Fachgruppe verbindlichen Beschlüsse fassen.
15. Mitglieder der Fachgruppe „Futtermitteluntersuchung“ sollen in Gremien innerhalb und außerhalb des VDLUFA als offizielle Vertreter der Fachgruppe mitarbeiten. Sie werden dann von der Fachgruppe oder stellvertretend von den Vorsitzenden benannt.

Freising, im September 2017

Vorstand der FG Futtermitteluntersuchung
i.A. Dr. Benedikt Brand